

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Ybbs mit der die Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die dem NÖ GBedG 2025 unterliegen, erlassen werden.

(GR-Beschluss vom 29.06.2026, Zl. WY-GB1-1-NGO gem. NÖ GBedG 2025)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 78 bis 87 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs in seiner Sitzung vom 29.06.2026 beschlossen:

Anwendungsbereich

Die gegenständliche Verordnung ist auf alle dienstrechtlich dem NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich unterliegenden Bediensteten, im Folgenden kurz "Gemeindebedienstete" genannt, anzuwenden.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die in dieser Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge geregelten Nebengebühren, Dienstbekleidungen und Naturalbezüge haben jene Gemeindebediensteten, bei denen die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Art ihrer dienstlichen Verwendung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer der in dieser Verordnung angeführten Berufsgruppen erfüllt sind.

Auslegung in Zweifelsfällen

Über die Auslegung dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenates nach vorheriger Beratung im für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuss.

Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

I. ABSCHNITT

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenen Mehraufwandes (Aufwandsentschädigung)

1. Bekleidungspauschale

Standesbeamte erhalten für ihren Mehraufwand an Bekleidung ein jährliches Bekleidungspauschale in der Höhe von 50,79 % des Monatsentgeltes eines NÖ Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3. Dieses Bekleidungspauschale ist auf die anspruchsberechtigten Gemeindebediensteten anteilmäßig nach der Zahl der jährlich vorgenommenen Trauungen aufzuteilen.

§ 2

Fehlgeldentschädigung

- a) Die mit den Agenden der Hauptkassenführung im Fachbereich Finanzen, Abgaben, Controlling betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von monatlich € 168,24 (Stand 31.05.2026).
- b) Die mit den Agenden des Inkassos der Marktgebühren für den Wochenmarkt sowie für die Sondermärkte betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von 10 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.
- c) Die mit den Agenden der Nebenkassenführung betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in folgendem Ausmaß:
 - im Fachbereich Bürgerservice € 73,65 (Stand 31.05.2026)
 - im Fachbereich Hoheitsverwaltung € 11,31 (Stand 31.05.2026)
 - im Referat Standesamt/Staatsbürgerschaftsamt, Wahlamt € 21,55 (Stand 31.05.2026)

§ 3

Qualitative Leistungszulage

1. Dem jeweils für die Durchführung des Winterdienstes verantwortlichen Gemeindebediensteten, der den Einsatz der Rufbereitschaft in der Zeit der angeordneten Winterdienstbereitschaft zu veranlassen und die Verständigung vorzunehmen hat, gebührt für diesen Zeitraum eine qualitative Leistungszulage im Ausmaß von € 22,68 (Stand 31.05.2026) pro Kalendertag.
2. Vorarbeitern in den folgenden taxativ angeführten Sparten der Facharbeiter (Maurer, Tischler, Zimmerer, Mechaniker, Schlosser, Maler, Gärtner, Forstfacharbeiter, Wertstoffsammelzentrum, Friedhof, Parkbad, öffentlicher Verkehr, Kläranlage, Wasserwerk – Arbeitspartie 1, Wasserwerk – Arbeitspartie 2, Wasserwerk – Arbeitspartie 3) soweit sich das monatliche Monatsentgelt vorstehend angeführter Gemeindebediensteter nach den Verwendungsgruppen A1, A2 oder T1 bestimmt gebührt eine qualitative Leistungszulage im Ausmaß von € 7,21 (Stand 31.05.2026) pro begonnenem Arbeitstag. Bei mehrfach anspruchsbegründender Verwendung besteht der Anspruch auf diese qualifizierte Leistungszulage pro Arbeitstag jedoch nur einmal.

§ 4

Erschwerniszulagen

- (1) Für Dienstverrichtungen, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichtet werden müssen, erhalten Gemeindebedienstete in handwerklicher Verwendung nachstehend angeführter städtischer Wirtschaftsbetriebe monatliche Erschwerniszulagen in folgender Höhe:

- a) Bauhof € 67,89 (Stand 31.05.2026)
- b) Wasserversorgung/Wasserwerk € 67,89 (Stand 31.05.2026)
- c) Abwasserbeseitigung/Kläranlage € 196,14 (Stand 31.05.2026)
- d) Müllbeseitigung/Wertstoffsammelzentrum € 150,85 (Stand 31.05.2026)
- e) Friedhöfe € 37,71 (Stand 31.05.2026)
- f) Forstbetrieb € 120,12 (Stand 31.05.2026)

Teil(zeit)beschäftigten Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung gebühren vorstehend angeführte „Erschwerniszulagen“ in Höhe des ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teiles.

- (2) Als besonders erschwerte Umstände im Sinne des § 83 Abs. 2 NÖ GBedG 2025 gelten insbesondere Tätigkeiten,
 - die mit außergewöhnlicher Schmutz-, Staub-, Geruchs- oder Lärmeinwirkung verbunden sind,
 - die unter besonderen Witterungseinflüssen oder extremen Temperaturen verrichtet werden,
 - die in Schächten, Kanälen, Gruben oder sonstigen beengten Räumen durchgeführt werden,
 - die mit der Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen verbunden sind,
 - die aufgrund ihrer Art eine besondere körperliche Beanspruchung oder ein erhöhtes Gesundheitsrisiko mit sich bringen.
- (3) Die Erschwerniszulage gebührt für jene Verwendungen, bei denen derartige Erschwernisse regelmäßig und typischerweise anfallen.

II. ABSCHNITT

Vorschrift über die Gewährung von Naturalbezügen

1. Naturalbezüge:

Dem Stadtförster sowie jedem Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung, der dem städtischen Forstbetrieb zur ständigen Dienstleistung dienstzugeteilt ist, gebührt jährlich ein Naturalbezug im Ausmaß von 4 Raummetern Brennholz.

Die zur Gewinnung dieses Brennholzes erforderliche Arbeitsleistung ist vom Anspruchsberechtigten im Rahmen seiner dienstlichen Verwendung zu erbringen; hierfür gebührt keine gesonderte Vergütung.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Diese Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 unterliegen, tritt am Tag nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nebengebührenordnung und Vorschrift über die Gewährung von Naturalbezügen an die Bediensteten der Stadt Waidhofen an der Ybbs mit allen bisher ergangenen Novellierungen und einschlägigen Gemeinderatsbeschlüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Werner Krammer

NEBENGEBÜHRENORDNUNG UND VORSCHRIFT ÜBER DIENSTBEKLEIDUNG UND NATURALBEZÜGE FÜR DIE BEDIENTETEN DER STADT Waidhofen/YBBS

Die Personalvertretung bestätigt hiermit, dass seitens des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs – Fachbereich Personal – bei der Erstellung bzw. Änderung der Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 unterliegen, gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz in der geltenden Fassung das erforderliche Einvernehmen rechtzeitig hergestellt wurde.

Waidhofen a/d Ybbs, am 19.06.2026

PV-Ausschuss Hoheitsverwaltung – Rathaus:
Zentralpersonalvertretungsausschuss:
Der Obmann:

PV-Ausschuss Wirtschaftsbetriebe:

Der Obmann:

Gerald Käferbeck

Martin Schwarenthorer

ANGESCHLAGEN AM 28.7.26 DQ
ABGENOMMEN AM